

Untertanen fehlt damit ausserhalb des eigenen Herrschaftssystems eine Rechtsinstanz.

IV. Normativer Unterbau

Die Dienstinstruktionen ordnen, wie sie zu verstehen geben, neben anderen Gesetzen eine «den Zeitumständen und Verhältnissen des Landes anpassende Jurisdiktionsnorma» an. In der Folge führt die Fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1812²⁵ auch die österreichische allgemeine bürgerliche Gerichtsordnung von 1781 und das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803 ein. Gleichzeitig treten «alle anderen bisher gültig gewesenen bürgerliche(n) und peinliche(n) Gesetze gänzlich» ausser Kraft. Diese Massnahme macht eine Novellierung notwendig. Der alte Landsbrauch, der als Leitfaden für die Rechtsprechung gedient hat, besteht nicht mehr.²⁶ Vor der Reform existierten als wichtige Gesetzesnormen lediglich der Landsbrauch, die Polizeiordnung von 1732 und die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532.²⁷

V. Staatspolitische Tragweite

1. Auswirkungen

Die Dienstinstruktionen, die Landvogt Joseph Schuppler als die «ganz nach dem Sinne der oestreichschen Gesetze eingerichtete(n) neue(n) Landesverfassung»²⁸ bezeichnet, bedeuten eine tiefgreifende Neugestaltung der staatlichen Ordnung, die «Ansätze zum modernen Staat erkennen» lassen.²⁹ Sie treffen neben weitreichenden Verwaltungs- und Justiz-

25 Vgl. Einführung des österr. ABGB, der Gerichtsordnung und des Strafgesetzes vom 18. 2. 1812 (im Internet abrufbar unter: <www.e-archiv.li>).

26 Rupert Quaderer, Politische Geschichte, S. 172.

27 Alois Ospelt, Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens, S. 234.

28 So Joseph Schuppler, Beschreibung des Fürstentums Liechtenstein, S. 249.

29 Georg Malin, Politische Geschichte, S. 58; Alois Ospelt, Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens, S. 233.